

## **Departement SUS**

### **Signalisation: Rothusweg/Guggiweg; Anpassung Teilfahrverbot und Sackgasse**

#### **I Ausgangslage**

Auf den Grundstücken Nrn. 711, 3586 und 4438 wird die Überbauung Rothusmatt II realisiert. Dabei entstehen acht neue Mehrfamilienhäuser mit 72 Wohnungen. Am 15. Februar 1960 wurde der Rothusweg mit einem Fahrverbot für Motorwagen mit Gestattung des Zubringerdienstes belegt. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 1. Februar 1972 wurde die Signalisation auf dem Guggiweg (Poststrasse bis Verzweigung Guggiweg/Rothusweg) an die Signalisation des Rothusweges angeglichen. Dies wurde begründet mit einer erwarteten steigenden Verkehrsfrequenz aufgrund der aktuellen Signalisation sowie der geringen Strassenbreite, fehlenden Kreuzungsmöglichkeiten, der starken Steigung bzw. des Gefälles und den unübersichtlichen Kurven, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Arbeiten für die Überbauung Rothusmatt II, welche zurzeit im Gange sind, verursachen Mehrverkehr. Dieser soll via Löberenstrasse, nicht via Poststrasse zur Tiefgarage gelangen. Um auf dem schmalen, steilen und unübersichtlichen Rothusweg und dem unteren Guggiweg die Verkehrssicherheit weiterhin zu gewährleisten, soll das bestehende Fahrverbot Seite Löberenstrasse um ca. 180 Meter in Richtung Norden verschoben werden. Infolge dieser Massnahme muss der Rothusweg bei der Verzweigung Löberenstrasse als Sackgasse signalisiert werden.

Die Abteilung Sicherheit und Verkehr beurteilt die Anpassung der Signalisation als notwendig und sinnvoll. Folgende Verkehrsanordnungen sind dafür erforderlich:

- Guggiweg, ab GS 749 bis Höhe Rothusweg;  
«Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV), mit dem Zusatz  
«Zubringerdienst gestattet», in beiden Fahrrichtungen.
- Rothusweg, ab Guggiweg bis Koord. 2.681.961/1.225.022  
«Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV), mit dem Zusatz  
«Zubringerdienst gestattet», in beiden Fahrrichtungen.
- Rothusweg, ab Löberenstrasse;  
Hinweissignal «Sackgasse, mit Ausnahme Fuss- und Fahrradverkehr» (Signal 4.09.1 SSV).
- Der Stadtratsbeschluss vom 15.02.1960, Guggiweg und Rothusweg, von der Poststrasse bis Rothusweg bzw. bis Löberenstrasse; «Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit der Gestattung des Zubringerdienstes» wird aufgehoben.

- Der Stadtratsbeschluss vom 01.02.1972 (Punkt 2.1), Auf dem Teilstück Poststrasse bis Verzweigung Guggiweg/Rothusweg «Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit gestattetem Zubringerdienst (beidseitig) auf dem Guggiweg» wird aufgehoben.

Eigentumsverhältnisse der betroffenen Grundstücke:

Grundstücke Nrn. 746 und 2880, GB Zug, im Eigentum der Einwohnergemeinde Zug, 6300 Zug

Gemäss § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation (BGS 751.21) vom 22. Februar 1977, Stand 1. Januar 2020, werden dauernde Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat erlassen. Gemeindliche Verkehrsanordnungen bedürfen der Genehmigung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug (vgl. Abs. 2).

## II Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Guggiweg, ab GS 749 bis Höhe Rothusweg;  
«Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV), mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet», in beiden Fahrtrichtungen.
2. Rothusweg, ab Guggiweg bis Koord. 2.681.961/1.225.022  
«Teilfahrverbot für Motorwagen und Motorräder» (Signal 2.13 SSV), mit dem Zusatz «Zubringerdienst gestattet», in beiden Fahrtrichtungen.
3. Rothusweg, ab Löberenstrasse;  
Hinweissignal «Sackgasse, mit Ausnahme Fuss- und Fahrradverkehr» (Signal 4.09.1 SSV).
4. Der Stadtratsbeschluss vom 15.02.1960, Guggiweg und Rothusweg, von der Poststrasse bis Rothusweg bzw. bis Löberenstrasse «Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit der Gestattung des Zubringerdienstes» wird aufgehoben.
5. Der Stadtratsbeschluss vom 01.02.1972 (Punkt 2.1), Auf dem Teilstück Poststrasse bis Verzweigung Guggiweg/Rothusweg «Fahrverbot für Motorfahrzeuge mit gestattetem Zubringerdienst (beidseitig) auf dem Guggiweg» wird aufgehoben.
6. Der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wird beantragt, die unter Ziffern 1 bis 5 erlassenen Verkehrsanordnungen zu genehmigen.
7. Mitteilung an:
  - Sicherheitsdirektion des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, [info.sd@zg.ch](mailto:info.sd@zg.ch) (mit Beilage)
  - Baudepartement
  - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit
  - Kanzlei

Zug, 17. Juni 2025



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

André Wicki  
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur - Schweizer Recht

Beat Werder  
Stadtschreiber

Beilage  
– Signalisationsplan